



Neues Abkommen bedeutet Entlastung für die Erbschaftssteuerpläne zwischen Deutschland und USA

Am 14. Dezember einigten sich Politiker der USA und Deutschlands über Änderungen am Abkommen von 1980 zwischen beiden Ländern über Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer - das "Protokoll" zum Abkommen liegt zur Ratifizierung durch die Legislativen beider Staaten bereit. Einmal ratifiziert, werden verschiedene seiner Bedingungen rückwirkend effektiv für US- Erbschaften von Erblassern, die vor mehr als 10 Jahren gestorben sind, und ermöglichen dadurch den Anspruch auf Erbschaftssteuerrückerstattung. Deutsche Investoren mit US- Erbmasse sollten ihre Nachlassvorsorge (regelung) überprüfen, um Vorteile aus den neuen Bedingungen ziehen zu können.

Vorliegender Artikel setzt sich mit der US- bundesstaatlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer auseinander, jedoch mit keiner Staats- bzw. örtlichen Erbschafts- und Vermögenssteuer der USA, die zutreffen könnte.

Amerikanische Erbschaftssteuer für Ausländer ohne Handelsentlastung

Die USA legt Steuern auf den Wert des steuerbaren Aktivvermögens eines Erblassers oder sichert sich vor Geschenken vor dem Tod mit gestaffelten Raten bis zu 55 % ab.

Während US-Staatsangehörige bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA nach ihrem Aktivvermögen in der ganzen Welt besteuert werden, werden Ausländer nur nach dem Vermögen besteuert, welches sie in der USA besitzen. Im Gegensatz zu US- Staatsangehörigen bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA, von deren Erbschaften die ersten \$ 650.000,- des versteuerbaren Wertes ausgeschlossen sind (wird im Jahr 2006 auf \$ 1.000.000,- erhöht) werden von den Erbschaften der Ausländer nur die ersten \$ 60.000,- des versteuerbaren Einkommens ausgenommen. (Die Differenz beträgt zusätzliche \$ 198.300,- an Nachlaßsteuer auf Nachlässe von mindestens \$ 650.000,-). Gleichermaßen - seit dem Erlass von 1988 über einschneidende US- Steuergesetzänderungen, profitieren überlebende Ehegatten, die keine US-Bürger sind, nicht mehr von dem unbegrenzten Ehegattenfreibetrag, der für überlebende US-Ehegatten zur Verfügung steht (ausser ein häuslicher trust (Treuhandvermögen) für einen speziellen Zweck wird gebildet).

Die Vertragsbestimmungen verbessern die Behandlung durch die US-Nachlaßsteuer für deutsche Investoren, die ihren Wohnsitz in den USA oder in Deutschland haben.

Das Protokoll bietet anteiligen Ablösungskredit (Ausschluß)

Nach dem existierenden Abkommen können von dem Nachlaß deutscher Investoren nur \$ 60.000,- an amerikanischem Aktivvermögen von der Steuer ausgenommen werden.

Das Protokoll verbessert diese Situation indem den deutschen Nachlässen der gleiche Ausschluß von \$ 650.000,- (ansteigend auf \$ 1.000.000,- Dollar im Jahr 2006) wie er auch US-Bürgern verfügbar ist, ermöglicht wird; jedoch der Ausschluß im Protokoll ist begrenzt durch das Verhältnis der US-Aktivvermögen des Nachlasses zu den Aktivvermögen weltweit. Wenn zum Beispiel jemand mit deutschem Wohnsitz 1999 stirbt und eine Erbschaft von 2 Millionen Dollar hinterläßt (inklusive US-Immobilien im Wert von \$ 500.000,-), sind die Erben durch das Protokoll berechtigt, von dem Nachlaß \$ 162.000,- Aktivvermögenswert beim Errechnen der US- Erbschaftssteuer auszunehmen (d.h. der US- Einwohnern möglich Ausschluß von \$ 650.000,- mal \$ 500.000,- US-Aktivvermögen geteilt durch 2 Millionen weltweitem Aktivvermögen).

Um für den anteiligen Ausschluß zu qualifizieren, verlangt das Protokoll, dass alle Informationen, die für Bestätigung und Errechnung des Ausschlusses wichtig sind, verfügbar gemacht werden (dies gilt für Aktivvermögen innerhalb und außerhalb der USA ermöglichend, das letztere wäre sonst in Ermangelung dieser Bestimmung nicht Gegenstand der US Steuerzuständigkeit).



Protokoll sieht Ehegattenfreibetrag vor

Das bestehende Abkommen sieht einen begrenzten Freibetrags des Ehegatten auf 50% des Wertes des steuerbaren Aktivvermögens übergehend auf einen überlebenden Gatten, der nicht US-Bürger ist. Das Protokolls ändert dies - verbessert es nicht notwendigerweise - indem es einen Freibetrag des Ehegatten auf 100% des Wertes des versteuerbaren Vermögens bis zu \$ 650.000,- vorsieht(ansteigend auf \$ 1.000.000,- im Jahr 2006). Um für den Ehegattenfreibetrag des Protokolls zu qualifizieren, zusätzlich zum Treffen einer rechtzeitigen Wahl, muß der Erblasser und Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes in den USA oder in Deutschland seinen Wohnsitz gehabt haben und falls beide Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in den USA haben einer oder beide Ehegatten müssen deutsche Staatsangehörige sein.

Der Ehegattenfreibetrag des bestehenden Abkommens trifft nicht auf Gesamtgutvermögen zu (community property assets), wohingegen der Ehegattenfreibetrag des neuen Protokolls dies vorsieht.

Welche Auswirkung wird das Protokoll auf Sie haben? Überdenken Sie Ihre US-Erbschaftssteuervorsorge

Obwohl das Abkommen die US-Nachlaßsteuer für viele Deutsche, die in den USA ansässig sind und für deutsche Investoren, die in Deutschland wohnen und Besitz in den USA haben, im allgemeinen jene mit US-Grundbesitz unter \$ 1,3 Millionen (wird erhöht auf 2 Millionen im Jahr 2006) reduziert, wird es doch nicht - wird es jedoch keine völlige Entlastung der umfangreicheren US- Nachlässe bieten.

Selbst wenn die neuen Regeln Ihre US-Nachlaßsteuerprobleme lösen, werden Sie möglicherweise nicht in der Lage sein, bestehende Steuerplanträger, wie zweckgebundene offshore Gesellschaften, die gebildet wurden um US-Vermögen zu halten "abzuwickeln" (abzulösen), ohne Kapitalgewinnsteuern oder andere steuerlichen Konsequenzen auszulösen. Es ist wichtig die finanziellen Auswirkungen des Protokolls auf Ihre Finanzsituation zu überprüfen und eventuell darüber nachzudenken Schritte zur Minimierung der Gesamtsteuerbelastung einzuleiten.